

EDUARD PICKER

Privatrechtssystem
und negatorischer
Rechtsschutz

Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen

92

Mohr Siebeck

TÜBINGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät
der Universität Tübingen

Band 92



Eduard Picker

Privatrechtssystem und negatorischer Rechtsschutz

Mohr Siebeck

Eduard Picker, geboren 1940; 1962–67 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Bonn; 1971 Promotion; 1978 Habilitation; 1979–86 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Regensburg; von 1986 bis 2008 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit an der Universität Tübingen; Ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

ISBN 978-3-16-147615-0 / eISBN 978-3-16-167549-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

ISSN 0082-6731 (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Elke

Inhalt

Einführung	IX
Die Störerhaftung von Mittelspersonen als Beispiel für das System von Rechtszuweisung und Rechtsschutz im Privatrecht	1
Der negatorische Beseitigungsanspruch (1972)	575
Zur Beseitigungshaftung nach § 1004 BGB – eine Apologie. Zugleich ein Beitrag zur bürgerlichrechtlichen Haftungsdogmatik (1993) ..	755
Negatorische Haftung und Geldabfindung Ein Beitrag zur Differenzierung der bürgerlichrechtlichen Haftungssysteme (1992)	813
Der vindikatorische Herausgabeanspruch (2000)	889
Der „dingliche“ Anspruch (2002)	955
Der Haftungswegfall bei Dereliktion als Ausdruck des Zusammenspiels von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	1009
Nachweise der Erstveröffentlichungen	1065

Einführung

A.

Das Buch fasst sieben Schriften zum negatorischen Rechtsschutz zusammen. Alle Schriften verbindet ein doppeltes Ziel:

Einerseits soll an der negatorischen Haftung in ihrem Zusammenwirken mit der Delikts- und Bereicherungshaftung das System des Privatrechts verdeutlicht werden. Insoweit geht es darum, das geltende Recht als Rechtszuweisungsordnung zu erweisen, die durch die strenge Ausrichtung der instrumentellen Schutzinstitute auf das zugewiesene materiale Recht charakterisiert und damit subjektivrechtlich verfasst ist. Andererseits soll die Klärung des Privatrechtssystems die negatorische Unterlassungs- und Beseitigungspflicht als eine Haftung erweisen, die ausschließlich darauf gerichtet ist, die drohende oder gegenwärtige rechtliche Beschränkung der Ausübung des Rechts des Gestörten durch das Verhalten oder den Zustand im Rechtskreis des Störers zu verhindern oder zu beenden. Insoweit versuchen die Schriften, die unverändert umstrittene so genannte Usurpationstheorie erneut zu verteidigen und in ihrer Schlüssigkeit für das gesamte Privatrecht unter Beachtung auch neuartiger Phänomene der Rechtsbeeinträchtigung deutlich zu machen.

B.

I. Die nachfolgende erste Abhandlung verfolgt das Ziel der wechselseitigen Klärung von System und Haftungsinstitut an der Figur der Störerhaftung von Hilfs- und Mittelspersonen als zentralem Demonstrationsobjekt:

Mit ihm hat die Arbeit eine Problematik zum Thema, die seit längerem in der national- wie unionsrechtlichen Judikatur und Doktrin ungewöhnlich breit und auffällig diffus diskutiert wird. Auch wiederholte gesetzgeberische Interventionen haben die Kontroversen nicht beigelegt. Die Frage, ob und wie weit auch bloße Intermediäre von rechtsverletzenden Hintermännern namentlich in den Bereichen des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts und hier unter den Gegebenheiten der Neuen Medien haftbar sein können, ist unstrittig weiter offen.

Der Diskussionsstand erhellt den Stand der dogmatischen Klärung:

Die anfängliche Bereitschaft, die Haftungsprinzipien und -figuren des Zivil- als des Mutterrechts einzusetzen, um auch die Probleme des Sonderprivatrechts und hier die der neuen Techniken zu bewältigen, erschien der herrschenden Sicht offenbar bald als naiv. Die Bemühungen wurden vordergründig zunichte gemacht

durch einen spartenrechtlichen Sezessionismus, der den Problemen in arkan-disziplinärer Abschottung beizukommen versucht. Als tieferer Grund dieser Wende aber lässt sich eine breite Entfremdung gegenüber den Systemprinzipien des Privatrechts ermitteln, konkret vor allem gegenüber seiner Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz. Sie gipfelt in den heutigen Postulaten, die „Störerhaftung“, die man oft nicht einmal als negatorische Haftung aufdeckt, als vermeintlich systemfremde Rechtsfigur aufzugeben, namentlich dort, wo man glaubt, mangels eines definierbaren Rechtsguts ein „reines“ Handlungsrecht sanktionieren zu müssen.

Die Arbeit verfährt entgegengesetzt:

Ausgehend von der Rechtszuweisungsfunktion des Privatrechts geht es ihr um den Nachweis, dass dieses Recht keine Haftungen ohne präjudizielles Schutzobjekt zulässt und dass dessen primären, weil elementaren Verwirklichungsschutz die in rund zwei Jahrtausenden entfaltete negatorische Haftung sichert. Als subsystemische Voraussetzungen dieser Funktionsweise des geltenden Rechts stellt die Untersuchung in den Schwerpunkten u. a. die strikte arbeitsteilige Trennung, aber komplementäre Kooperation der drei basalen Haftungsinstitute heraus. Sie setzt dem problemverdunkelnden Streit zwischen Erfolgs- und Handlungs-unrechtsdoktrinen ein umfassenderes Unrechtskonzept entgegen, das auch die Zustandshaftungen einschließt. Und sie versucht, die so gängige wie ungeklärte Figur der Verkehrspflicht in das Zusammenwirken von Rechtszuweisung und Rechtsschutz einzuordnen. Insgesamt verfolgt die erste Abhandlung mit ihrem Wechselspiel von Systementfaltung und Haftungsklärung eine Lösung der Grundproblematik, die auch die bruchlose rechtskonforme Lösung der Störerhaftung von Mittelspersonen ermöglicht – selbst dort, wo sie in Cybersphären hineinreicht.

II. Die nachfolgenden fünf weiteren Schriften sind Neupublikationen früherer Arbeiten zum negatorischen Rechtsschutz. In ihnen sind die Fundamente der hier vertretenen Deutung der Haftung und ihres Zusammenwirkens mit den delikts- und bereicherungsrechtlichen Einstandspflichten entwickelt:

1. Die Arbeit „Der negatorische Beseitigungsanspruch“ gibt meine bei *Werner Flume* geschriebene Dissertation in unveränderter zweiter Auflage wieder. Die erneute Veröffentlichung, vom Verlag schon vor vielen Jahren geplant, vom minder tatkräftigen Verfasser immer wieder verzögert, hat ihren Anlass in ihrem unerledigten Thema: Unverändert herrscht Streit, ob der Störer für seine Ursächlichkeit und deshalb auch für deren schadenstiftende Folgen haftet oder ob er wegen einer ursachenunabhängigen faktischen Inanspruchnahme von Rechten des Gestörten verantwortlich ist und deshalb auch nur deren Beendigung schuldet. Dem offenbar wachsenden Kreis der Anhänger der letzteren Lehre steht eine weiterhin überwiegende Zahl von unter sich freilich divergenten Kritikern gegenüber, unter ihnen auch die höchstrichterliche Judikatur. Deren weithin auch im Schrifttum geteilte Haltung lässt sich zusammenfassen in dem ambivalenten Befund einer praktischen Annäherung bei fortgesetzter theoretischer Abwehr.

2. Die Schrift „Zur Beseitigungshaftung nach § 1004 BGB – eine Apologie“ (Festschrift Gernhuber) setzt sich in Anknüpfung an eine augenöffnende höchst-richterliche Entscheidung mit Kritiken an der Usurpationstheorie auseinander. Sie versucht, diese gegen die alsbald gebildete Front von Einwänden abzusichern.

3. Die Abhandlung „Negatorische Haftung und Geldabfindung“ (Festschrift Lange) ist darauf gerichtet, das viel diskutierte Verhältnis der von § 1004 BGB statuierten Beseitigungspflicht und der ausnahmsweisen Befugnis des Schuldners zur Abfindung des Gegners in Geld zu klären. Ihr geht es um den für die Differenzierung der Haftungssysteme bedeutsamen Nachweis, dass sich ebenso wie die Beseitigung selbst auch deren Ersetzung durch eine Geldzahlungspflicht des Störers vom Schadensersatz prinzipiell unterscheidet.

4. Die Abhandlung „Der vindikatorische Herausgabeanspruch“ (Festschrift BGH) hat die Vindikation nach § 985 BGB als das Komplementärinstitut zum negatorischen Beseitigungsanspruch zum Thema. Sie bezweckt, die den beiden Rechtsinstituten gemeinsame eigenständige Ordnungsfunktion weiter deutlich zu machen und auch hier gegenüber anderen, namentlich aus dem Schuldrecht und dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis begründeten Haftungen als ein aliud zu erweisen.

5. Die fünfte neu abgedruckte Abhandlung „Der ‚dingliche‘ Anspruch“ (Festschrift Bydlinski) zielt auf den Nachweis, dass die eingebürgerte Bezeichnung dieses Verteidigungsrechts der Sache nach nichts anderes ist als ein – eher missglückter – Oberbegriff zum vindikatorischen und negatorischen Anspruch. Sie will diesen geheimnisvollen und zu Fehlschlüssen verführenden Rechtsbegriff damit als funktionsgleich und folglich als zumindest dogmatisch entbehrlich erweisen.

III. Die abschließende Arbeit „Der Haftungswegfall bei Dereliktion als Ausdruck des Zusammenspiels von Rechtszuweisung und Rechtsschutz“ verteidigt die hier verfolgte Systemkonzeption und speziell die aus ihr zu erschließenden Deutung der negatorischen Haftung gegen den bis heute erfolgreichsten Einwand der herrschenden Sicht:

Die Konsequenz, dass die negatorische Haftung bei Dereliktion oder bei sonstigem Verlust des Rechts an dem störenden Gegenstand endet, hat mehr als jeder andere Zweifel die Akzeptanz der Usurpationstheorie verhindert. Sie wird oft als untragbare, geradezu empörende Schutzversagung und damit als ein Mangel empfunden, den auch der unbestrittene Klärungsgewinn der Lehre, insbesondere ihre präzise Abgrenzung von Störungsbeseitigung und Schadensersatz nicht aufwiegt. Die Haftungsbefreiung, die die Gegenlehren allein aufgrund ihrer Fehldeutung der Funktion des negatorischen Schutzes verwerfen, lässt sich jedoch auch gegenüber neueren Widerlegungsversuchen als zwingende Folge ihrer begrenzten Schutzaufgabe erweisen. Sie ist zudem als sach- wie logikgebotene Folge der Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz und damit als allgemeines Prinzip aller Haftungen zu belegen. Namentlich bestätigt sie sich in ihrer beiderseits klärenden Parallele zur gesetzeskonformen Begrenzung der Bereicherungshaftung.

C.

Das Buch, dessen erstmals publizierte Teile nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst verfasst worden sind, wäre ohne fremde Hilfe nicht zustande gekommen:

Allem voran habe ich der *Fritz Thyssen Stiftung* für langjährige und großzügige Unterstützung zu danken. Dank schulde ich auch der *Walter Raymond Stiftung* für eine ergänzende Förderung. Hilfreich war das Entgegenkommen vieler Kollegen der Fakultät, wohltuend die Geduld des Verlags, bis vor kurzem personalisiert durch Herrn *Dr. Gillig*. Die technische Arbeit hat zum allergrößten Teil meine langjährige Sekretärin Frau *Cornelia Ruchhöft* geleistet. Ihr und allen weiteren Mitarbeitern danke ich für ihren unermüdlichen Einsatz. Gewidmet ist das Buch meiner Frau, die die Vernachlässigung des Ruhestands voller Verständnis geduldet hat.

Die Störerhaftung von Mittelspersonen
als Beispiel für das System von Rechtszuweisung
und Rechtsschutz im Privatrecht

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	5
<i>1. Teil: Die negatorische Haftung von Hilfs- und Mittelspersonen als ungeklärte Problematik</i>	<i>31</i>
A. Die Problematik	31
B. Die problembegründenden Fälle	37
C. Die Ausgangslage der herrschenden Haftungskonzepte	44
<i>2. Teil: Die Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz als systemvorgegebenes Lösungsmodell</i>	<i>47</i>
<i>1. Abschnitt: Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsprinzipien .</i>	<i>47</i>
A. Die Doppelfunktion des Privatrechts als Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzordnung	47
B. Die Ausrichtung des Rechtsschutzes auf die Rechtszuweisung	51
C. Die Konsequenzen für die Haftungsgestaltung	56
<i>2. Abschnitt: Die Tendenzen zur Verdrängung der Wertungs- und Gestaltungsprinzipien des Privatrechtssystems</i>	<i>60</i>
A. Die fortschreitende Verdrängung der Rechtszuweisung als Bezugspunkts der Schutzgewährung	60
B. Die Verschärfung der Verdrängungstendenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	77
C. Die generelle Verschärfung der Verdrängungstendenzen durch die verhaltensunrechtliche Deutung der Verkehrspflicht	94
<i>3. Abschnitt: Die Lösungskonzepte zur Störerhaftung als Verfehlung des systemvorgegebenen Lösungsmodells</i>	<i>102</i>
A. Die entwicklungsbestimmten Tendenzen zur Verdrängung der negatorischen Haftung	102
B. Die herrschenden Begründungs- und Begrenzungskonzepte zur Störerhaftung der Mittelspersonen als kausalhaftungsbegründete Lösungsversuche	144
C. Die Gesetzes-, System- und Sachwidrigkeit der herrschenden Kausalhaftungslehren zur Störerhaftung von Hilfspersonen	176

3. Teil: Die Einordnung der immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung von Hilfs- und Mittelspersonen in das Privatrechtssystem von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	239
1. Abschnitt: Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands durch die Mittelspersonen	239
A. Die Einordnung der negatorischen Haftung in das System des Privatrechts ...	239
B. Die Begründetheit der Störerhaftung von Mittelspersonen aus der Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung des Gestörten	261
C. Problemprägende Streitfälle als Bestätigung von Kritik und Gegenkonzept ...	304
2. Abschnitt: Die systemkonforme Einordnung der Verkehrspflichten in die negatorische Haftung der Mittelspersonen nach dem Vorbild der gesetzlichen Anlagenhaftung	330
A. Die Funktion der Verkehrspflichten als Gestaltung von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	330
B. Die Regelung der Anlagenhaftung durch die §§ 907 f., 836 ff. BGB als systemkonforme Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzgestaltung durch Verkehrspflichten	347
C. Die Verallgemeinerungsfähigkeit der zivilrechtlichen Regelung der Anlagenhaftung	369
3. Abschnitt: Die Sicherung einer rechts- und systemkonformen Fortbildung des Privatrechts	423
A. Das Substanzrecht als fortbildungsoffene Rechtszuweisung	423
B. Die Wahrung der Kontinuität des Rechts	428
C. Zur Zukunftstauglichkeit des Systems der substanzrechtsbezogenen Schutzrechtskonzeption	430
4. Teil: Ergebnisse und Folgerungen	438
A. Die Diskussion der Störerhaftung von Mittelspersonen als Ausdruck mangelnder Klärung des Privatrechtssystems	438
B. Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsvorgaben des Privatrechts	447
C. Die systemkonforme Einordnung der Figur der Verkehrspflicht	456
D. Die Einordnung der negatorischen Haftung in das Privatrechtssystem	473
E. Die Folgerungen für die Störerhaftung von Mittelspersonen	487
F. Exemplarische Folgerungen für die Störerhaftung von Anbietern elektronischer Dienste	513
Literaturverzeichnis	547
Sachverzeichnis	570

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	3
------------------------	---

1. Teil

Die negatorische Haftung von Hilfs- und Mittelspersonen als ungeklärte Problematik

A. Die Problematik	31
I. Der Störer als Problemfigur	31
II. Systemverfehlungen als tiefere Gründe der Problematik	32
III. Das systemgebotene Lösungsprogramm	33
1. Die zu klärende Haftung	33
2. Die aufzudeckenden Systemprinzipien	35
3. Die zu überprüfende Umorientierung im Haftungsdenken	36
B. Die problembegründenden Fälle	37
I. Verhaltensbedingte Beteiligungen der Mittelspersonen	37
II. Sachbedingte Beteiligungen der Mittelspersonen	38
III. Die Verschärfung der Problematik durch die Neuen Medien	40
1. Das Problem von Lücken in der Verantwortlichkeit	40
2. Der Widerstreit von Schutzgewährung und Existenzgefährdung	41
3. Die Zweifel an den Regelungen des TMG	42
C. Die Ausgangslage der herrschenden Haftungskonzepte	44
I. Die Verunklarung bereits der „Hauptstörer“-Haftung	44
II. Die Ratlosigkeit gegenüber der Haftung der Hilfspersonen	45
III. Die Störerhaftung als Probe auf das Privatrechtssystem	46

2. Teil

Die Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz als systemvorgegebenes Lösungsmodell

1. Abschnitt: Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsprinzipien	47
--	----

<i>A. Die Doppelfunktion des Privatrechts als Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzordnung</i>	47
I. Die Rechtszuweisung	47
II. Die Schutzgewährung	49
III. Die Grundregelung	50
<i>B. Die Ausrichtung des Rechtsschutzes auf die Rechtszuweisung</i>	51
I. Die Leitvorstellungen bei der Gesetzgebungsarbeit	51
II. Die Rechts-, nicht Substratsverletzung als Haftungsbedingung	53
III. Die Koordinierung von Rechts- und Rechtsschutzgewährung	54
<i>C. Die Konsequenzen für die Haftungsgestaltung</i>	56
I. Die systembestimmende Hierarchie zwischen Substanzrecht und Schutzrecht	56
II. Die inhaltliche Präjudizialität des Substanzrechts für das Schutzrecht ...	56
III. Der arbeitsteilige Schutz des Substanzrechts durch die drei basalen Schutzinstitute der negatorischen, delikts- und bereicherungsrechtlichen Haftung	58
2. Abschnitt: Die Tendenzen zur Verdrängung der Wertungs- und Gestaltungsprinzipien des Privatrechtssystems	60
<i>A. Die fortschreitende Verdrängung der Rechtszuweisung als des Bezugspunkts der Schutzgewährung</i>	60
I. Die entwicklungsbestimmende Umorientierung zum verhaltensunrechtlichen Haftungsdenken	60
1. Die Tendenzen zum verhaltensunrechtlichen Monismus	60
a) Der Bedeutungsverlust des Zuweisungsgehalts des betroffenen Rechts ..	60
b) Die Differenzierung nach Erfolgs- und Verhaltensunrecht aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Verletzung als Ausdruck des Wandels ..	61
aa) Der Zwang zur Differenzierung der Kausalfaktoren	61
bb) Die naturwissenschaftliche Grundausrichtung als Grund des Differenzierungszwangs	63
cc) Die Versuche normativer Ergänzungen	64
c) Das Scheitern der herrschenden Differenzierungsversuche	64
aa) Die Verdrängung des Substanzrechts als Schutzgut	64
bb) Die Untauglichkeit der Differenzierungskriterien	65
cc) Die Abkehr von der subjektivrechtlichen Verfasstheit des Privatrechts	67
2. Das Deliktsrecht als Beispiel	69
3. Die rechtspolitischen Folgen	71
II. Exemplarische Haftungsentscheidungen	72
III. Exemplarische Haftungskonzepte	76

<i>B. Die Verschärfung der Verdrängungstendenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht</i>	77
I. Die Verschärfung gegenüber den zivilrechtlichen Tendenzen	77
II. Die Entwicklung im Immaterialgüterrecht	78
1. Die Tendenz zu verhaltensunrechtlichen Konzepten	78
2. Die Beweggründe der Umorientierung	79
3. Die prämissenbedingte Zwangsläufigkeit von kausalhaftungsorientierten Lösungsversuchen	82
III. Die Entwicklung im Wettbewerbsrecht	82
1. Die Abkehr von der alleinigen Maßgeblichkeit der Individualinteressen	82
2. Die positivrechtliche Verstärkung der Ausrichtung auf überindividuelle Interessen	85
a) Die positivrechtliche Zielkonkurrenz	85
b) Die Ungeklärtheit der Zielkonkurrenz	86
c) Die Prognose des Vorrangs öffentlicher Interessen	87
3. Die verschärfte Umorientierung von der Rechtszuweisungswidrigkeit zum Verhaltensunrecht als Legitimationsgrund der Haftung	88
a) Die verschärfte Umorientierung als verschärfter Orientierungsverlust ..	88
b) Der Zwang zum kausalverhaltensbezogenen Haftungsdenken	90
c) Die Umorientierung als entwicklungsbestimmende Grundanschauung .	92
aa) Die Verdrängung des subjektivrechtlichen Schutzguts	92
bb) Die mangelnde Beachtung von Gegenstimmen	92
cc) Die Ungebrochenheit der Umorientierung	93
<i>C. Die generelle Verschärfung der Verdrängungstendenzen durch die verhaltensunrechtliche Deutung der Verkehrspflicht</i>	94
I. Die einseitig verhaltensbezogene Deutung	94
II. Die Verdrängung der Frage nach dem zuweisungswidrig betroffenen Recht	96
1. Die generelle Entwicklung	96
2. Die Beschleunigung der Entwicklung im Immaterialgüterrecht	98
3. Die Forcierung der Entwicklung im Wettbewerbsrecht	99
III. Die Verabsolutierung des verkehrswidrigen Verhaltens zum Legitimationsgrund der Haftung	100
3. Abschnitt: Die Lösungskonzepte zur Störerhaftung als Verfehlung des systemvorgegebenen Lösungsmodells	102
<i>A. Die entwicklungsbestimmten Tendenzen zur Verdrängung der negatorischen Haftung</i>	102
I. Die leitende generelle Entwicklung als Wechsel vom rechtsguts- zum verhaltensbezogenen Haftungsdenken	102

1. Die Entdifferenzierung von Eingriff und Eingriffsfolgen	102
2. Die Entdifferenzierung der Haftungsinstitute als Gleichschaltung ihrer Funktionen	103
a) Der Wandel des Deliktsrechts zur Schadensverursachungshaftung	103
aa) Die Tendenzen im Deliktsrecht als Vorbild	103
bb) Der Perspektivwechsel von der Rechts- zur Substratsverletzung ...	104
cc) Die Preisgabe des Substanzrechts als Bezugspunkt des Schutzrechts	105
b) Der Wandel der negatorischen Haftung zur Haftung auf Folgenbeseitigung	106
c) Der Wandel des Bereicherungsrechts zur Bereicherungsverursachungshaftung	106
3. Die Abkehr vom Unrechtskonzept des Gesetzes	109
a) Der Verlust des normativen Legitimationsgrundes der Haftungen	109
b) Der Zwang zum Rückgriff auf das Kausalverhalten als einheitlichen Zurechnungsgrund	111
c) Die Folge verfehlter Schutzversagungen und -gewährungen	112
II. Die korrespondierende Veränderung der negatorischen Haftung zur quasideliktischen Einstandspflicht im Zivilrecht	113
1. Die Abkehr von der genetischen und gesetzlichen Funktion der negatorischen Haftung	113
2. Exemplarische Fortführungen der Kausalhaftungslehren	116
a) Versuche zur Begrenzung der Folgenbeseitigungspflicht	116
b) Versuche der Annäherung an die Gefährdungshaftung	118
aa) Die Gefährdungshaftung als scheinbare Lösungsperspektive	118
bb) Dogmatische Begründungsversuche	119
cc) Die sachlichen Folgen der Annäherung	121
c) Erklärt „pragmatische“ Lösungsversuche	123
aa) Der Versuch als Verzicht auf Dogmatik	123
bb) Der Verzicht auf regelhafte Entscheidung	124
cc) Die sachlichen und methodischen Folgen	126
3. Die Verfestigung der negatorischen Kausalhaftungslehren durch den Rückgriff auf die verhaltensunrechtlich gedeutete Verkehrspflicht	126
a) Die Entwicklung der negatorischen Haftungsbegründung aus der Verletzung einer Verkehrspflicht	126
aa) Die schrittweise Rezeption der Verkehrspflicht durch die Judikatur	126
bb) Die Rezeptionsentschlossenheit der Literatur	128
cc) Die Verdrängung der Gegenstimmen	130
b) Die Fortführung der einseitig verhaltensbezogenen Deutung der Verkehrspflicht im Zivilrecht	131
aa) Der einseitige Einsatz der Verkehrspflicht zur Verhaltensbewertung	131
bb) Der Einsatz der Verkehrspflicht zur Begründung und Begrenzung der Haftung	132

cc) Der Einsatz der Verkehrspflichten zur „Zivilisierung“ der Kausalhaftung	134
c) Die Verschärfung der Angleichung an die deliktische Haftung	135
III. Die Verschärfung der Denaturierung der negatorischen zur deliktischen Einstandspflicht bei der Störerhaftung der Mittelspersonen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	137
1. Die Tendenzen zur Preisgabe der negatorischen Haftung	137
2. Die dogmatischen Ursachen des Entfremdungsprozesses	137
a) Die Zwänge des Kausalhaftungsdogmas	137
b) Die Mitwirkung von spartenrechtlichem Sezessionismus	138
c) Der Meinungsstand als Gesamtergebnis	140
3. Die sachlichen Ursachen der Verdrängungstendenzen	140
a) Die Besorgnis unbegrenzbarer Einstandspflichten	140
b) Das Mantra der „Zumutbarkeit“ als Abwehrversuch	141
c) Die diskussionsbedingte Vernachlässigung der Fälle unbegründbarer gebotener Einstandspflichten	142
<i>B. Die herrschenden Begründungs- und Begrenzungskonzepte zur Störerhaftung der Mittelspersonen als kausalhaftungsbegründete Lösungsversuche</i>	<i>144</i>
I. Die Tendenz zur Verdeliktsrechtlichung als gemeinsamer Nenner	144
II. Exemplarische Lösungskonzepte	145
1. Spezialgesetzliche Lösungsvorschläge	145
2. Die Ersetzung der Störerhaftung durch die deliktsrechtliche Beteiligtenhaftung nach § 830 Abs. 2 BGB	146
a) Die Lehre als Perfektionierung des deliktsrechtsaffinen Haftungsdenkens	146
b) Die Lehre als Ausdruck der Umorientierung vom rechtsguts- zum verhaltensbezogenen Unrechtsverständnis	147
c) Die Lehre als Zuspitzung der Abkehr vom Zusammenspiel von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	150
3. Die zunehmende Rechtfertigung der Störerhaftung aus der Verletzung von Verkehrspflichten	151
a) Die Ablehnung der Analogie zu § 1004 BGB	151
b) Die Ausrichtung auf die Verkehrspflichtverletzung als verhaltensbegründeten Haftungsgrund	152
c) Die Fortführung der deliktsrechtlichen Orientierung der Haftungsbegründung	154
III. Die Durchsetzung der auf die Verkehrspflichtverletzung gegründeten Haftungskonzepte unter Führung der Rechtsprechung	155
1. Die Verkehrspflicht als Mittel der Begrenzung der Störerhaftung	155
a) Der Siegeszug der Verkehrspflicht	155
b) Exemplarische Entscheidungen	156
c) Die Verstärkung der Entwicklung durch die Neuen Medien	159

2. Die Verkehrspflichtverletzung als die Störerhaftung verdrängende Haftungsbegründung	161
a) Die Aufwertung der Verkehrspflichtverletzung zum eigenständigen Haftungsgrund in BGHZ 173, 188 – Jugendgefährdende Medien bei eBay	161
b) Die explizite Verdrängung der Störerhaftung durch BGH GRUR 2011, 152 – Kinderhochstühle im Internet	162
c) Die Eröffnung einer freien Haftungsgestaltung durch BGHZ 180, 134 – Halzband	164
aa) Die Entscheidung als Kreation eines neuen „Haftungsmodells“	164
bb) Die mangelnde dogmatische Erfassbarkeit der Entscheidung	165
aaa) Die Auslösung literarischer Deutungsversuche	165
bbb) Die Unbegründbarkeit als Gefährdungshaftung	166
ccc) Die Überflüssigkeit der Neukonstruktion	168
cc) Die freie Haftungsgestaltung als Folge prämissenbedingten Zwangs	169
3. Die Ungeklärtheit der auf die Verkehrspflicht gegründeten Lösungskonzepte	170
a) Höchstrichterliche Selbstvergewisserungsversuche als Indikatoren der Ungeklärtheit	170
b) Die Lösungs-„Erwägungen“ als weitere Indikatoren der Ungeklärtheit	172
c) Die Versuche der Selbstbegrenzung als Bestätigung der mangelnden Klärung	173
aa) Versuche zur Vereinheitlichung der Konzepte	173
bb) Die Einigung auf eine Bereichsverantwortlichkeit	174
cc) Die Aufrechterhaltung der Verursachungshaftung	175
<i>C. Die Gesetzes-, System- und Sachwidrigkeit der herrschenden Kausalhaftungslehren zur Störerhaftung von Hilfspersonen</i>	176
I. Die rechtliche Unentbehrlichkeit der Störerhaftung als negatorischer Haftung	176
1. Die modernen Verdrängungstendenzen als Traditionsbruch	176
a) Die verhaltensunrechtliche Umorientierung und ihre Folgen als Ausgangspunkt der Kritik	176
b) Die Korrekturbedürftigkeit von Grundlagen und Folgerungen der Lehren	178
c) Der Widerspruch zum gewachsenen Recht	178
2. Die Verdrängungstendenzen als Systembruch	179
a) Die Missachtung der funktionalen Trennung und Kooperation der Haftungsinstitute	179
b) Die systemlogische Unersetzbarkeit der Störerhaftung durch die deliktsrechtliche Beteiligungshaftung nach § 830 Abs. 2 BGB	180
c) Die gesetzliche Systemgestaltung als Bestätigung der Unersetzbarkeit der Störerhaftung	182
aa) Die Einebnung der gesetzlichen Differenzierung	182